

## **STELLUNGNAHME**

### zu den Vorschlägen für Kriterien für eine Verordnung zum Grünen Wasserstoff vom 18.03.2021

Berlin, 31.03.2021

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 275.000 Beschäftigten wurden 2018 Umsatzerlöse von rund 119 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 12 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen große Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Erdgas 67 Prozent, Trinkwasser 90 Prozent, Wärme 74 Prozent, Abwasser 44 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr kommunale Unternehmen engagieren sich im Breitbandausbau. 190 Unternehmen investieren pro Jahr über 450 Mio. EUR. Sie steigern jährlich ihre Investitionen um rund 30 Prozent. Beim Breitbandausbau setzen 93 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung der Stellungnahme einverstanden.

Sofern Kontaktdaten von Ansprechpartnern enthalten sein sollten, bitten wir, diese vor einer Veröffentlichung zu schwärzen.

Der VKU dankt für die Möglichkeit, zu den im Rahmen des Stakeholder-Dialogs vorgestellten Ansätzen Stellung nehmen zu können.

## Allgemeine Anmerkungen

Der VKU begrüßt den Stakeholder-Dialog zur Umsetzung der Verordnungsermächtigung des § 93 EEG und die Gelegenheit zur Stellungnahme zu möglichen Kriterien für die Ausgestaltung der Verordnung.

Die im Verband kommunaler Unternehmen zusammengeschlossenen Unternehmen engagieren sich in vielfältiger Art und Weise im Bereich der Wasserstoffwirtschaft. Dabei stehen vielfach **lokale und dezentrale Projekte der Sektorenkopplung** im Mittelpunkt. Diese haben eine Schlüsselrolle beim Markthochlauf von Wasserstoff, da sie die Sektorenkopplung wie kein anderer Akteur in die Fläche tragen können. Dezentrale Projekte, in denen der Wasserstoff nah beim Verbraucher erzeugt wird, haben zudem in der Frühphase den Vorteil, dass teure Transporte per LKW vermieden werden, solange keine flächendeckenden Wasserstoffnetze vorhanden sind.

Die Elektrolyse ist eine wesentliche Technologie für die Wasserstoffproduktion. Eine hohe **Gesamteffizienz des Elektrolyseprozesses** wird gerade dann erreicht, wenn auch entstehende Wärme und Sauerstoff genutzt werden. Diese sollten vor allem lokal genutzt werden, da ein Transport über weite Strecken unwirtschaftlich wäre. Die Kopplung der Sektoren Strom, Gas und Wärme und die Nutzung des Sauerstoffs (etwa bei der Abwasser- aufbereitung) vor Ort ist Kerngeschäft kommunaler Unternehmen. Neben der Elektrolyse sind auch **andere Verfahren** etabliert, die effizient und effektiv sind. Zum Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft können und müssen sie alle beitragen und genutzt werden.

Wasserstoff sollte grundsätzlich immer dann als „grün“ angesehen werden, wenn alle primären und sekundären Energieträger, welche im Herstellungsprozess zugeführt oder verwendet werden, aus erneuerbaren Energien gewonnen werden.

Dazu zählen auch nachwachsende Rohstoffe, die aus land- und forstwirtschaftlicher Produktion stammen sowie außerhalb des Nahrungs- und Futterbereiches verwendet werden. Auch Lebensmittelreste, andere Bioabfälle, biogene Bestandteile gemischter Abfälle, Klärschlämme sowie Bio-, Deponie- und Klärgase zählen zu diesen Rohstoffen. Aus ihnen freigesetztes Kohlendioxid, zum Beispiel bei einer Dampfreformierung von Biogas zur Wasserstoffgewinnung, stammt ausschließlich aus nachwachsenden Rohstoffen, deshalb wird hier von einer ausgeglichenen CO<sub>2</sub>-Bilanz gesprochen.

Insofern muss darauf geachtet werden, dass der **Begriff des „grünen Wasserstoffs“**, wie er hier für die Frage der EEG-Umlagebefreiung definiert werden soll, nicht auf unmittelbar strombasierte Verfahren beschränkt wird, sondern durchaus technologieoffen auch andere Verfahren, Energieträger und Ausgangsstoffe einbezieht, mit denen „grüner Wasserstoff“ produziert werden kann. Insbesondere sollte eine EEG-Umlagebefreiung unter den Kriterien auch für Strom gelten, wenn damit CO<sub>2</sub>-neutraler Wasserstoff produziert wird, also etwa auch türkiser Wasserstoff aus z. B. Pyrolyse/Plasmalyse etc.

Die Mengen an Wasserstoff, die in der Fläche (jenseits von Stahlindustrie, chemischer Industrie sowie Petrochemie) gebraucht werden, erfordern nur relativ kleine Elektrolyseleistungen, die über lokale erneuerbare Erzeugung bereitgestellt werden können. Damit sind die Auswirkungen auf den Netzausbau gering und diese Projekte als Piloten prädestiniert.

Derzeit befinden wir uns in einer **frühen Phase der Entwicklung** einer Wasserstoffwirtschaft in Deutschland. Deswegen regt der VKU an, zu Beginn den vollen Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit – im Sinne einer wenig-restriktiven Regelung – auszuschöpfen. Die Wasserstoffwirtschaft ist heute über alle Wertschöpfungsstufen hinweg kommerziell nicht konkurrenzfähig gegenüber konventionellen Technologien in Energie, Industrie und Mobilität. Daher kommt es darauf an, mit der Verordnung eine größtmögliche Breite an Projekten zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund sollten auch die bürokratischen Anforderungen, die sich aus einer Vielzahl von Kriterien und damit einhergehenden Dokumentationsanforderungen ergeben können, geringgehalten werden, da sonst die Gefahr besteht, das vielfältige Engagement, gerade auf kommunaler Ebene in kleinerem Maßstab, zu bremsen.

Deswegen ist es auch richtig, nicht die Entscheidungen auf europäischer Ebene zum Begriff des grünen Wasserstoffs abzuwarten, sondern eine **„kleine Lösung“** im Sinne einer nationalen Regelung anzustreben. Gleichzeitig sind für die Marktakteure Investitionssicherheit und damit verlässliche Regelungen zwingend erforderlich. Sofern in Zukunft also andere europäische Definitionen gelten sollten, muss unbedingt Bestandsschutz gewahrt werden. Um hier ausufernde Abweichungen zu vermeiden, sollte allerdings frühzeitig der Austausch mit der EU-Kommission gesucht werden, um die dortigen Überlegungen in die hiesigen Diskussionen einzubringen.

Zugleich regen wir an, die Regelungen mit anderen Vorschriften, die den Einsatz von grünem Wasserstoff betreffen (so zum Beispiel die THG-Quotenregelungen im Immissionsschutzrecht), zu synchronisieren.

Weiterhin sollte bei der Ausgestaltung der Verordnungen auf eine **gleichgewichtige Ausgestaltung** zwischen den unter diese Verordnung fallenden Anlagen und Elektrolyseanlagen von Industrieunternehmen geachtet werden, deren Standort(e) bereits heute im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR) von einer weitgehenden Umlagereduzierung beim Strombezug (ohne jedes weitere Kriterium) profitieren. An den Strombezug dieser Wasserstoffproduktionsanlagen wird und würde bei weiterem Ausbau auch in Zukunft kein Kriterium angelegt. Bei zu strengen Anforderungen an die Grünstromeigenschaft würde das bestehende Missverhältnis weiter verschärft und insbesondere im industriellen Bereich grüner Wasserstoff weiter erschwert.

Eine grundsätzlich limitierende Herangehensweise bei der Befreiung der Elektrolyseanlagen ist bei einem weiteren EE-Ausbau in Deutschland und Europa aber auch deshalb kritisch zu betrachten, weil nicht erst eine einhundertprozentige Grünstromversorgung zu beträchtlichen Emissionsvorteilen führt: So hat das Öko-Institut Ende 2019 im Rahmen einer umfangreichen Studie herausgearbeitet, dass Power-to-X-(PtX)-Technologien (mit der Wasserelektrolyse als zentralen Teilschritt aller PtX-Verfahren) bereits ab einem EE-Stromanteil von 75 % zu weniger Emissionen ggü. der Nutzung fossiler Rohstoffe führen<sup>1</sup>.

Auch die **Energie aus fossilen Abfällen** ist treibhausgasneutral und klimafreundlich und sollte den erneuerbaren Energien grundsätzlich gleichgestellt werden. Einerseits stammt die Energie aus der Abwärme der zur Entsorgung notwendigen Verbrennung, andererseits sind die Emissionen den Abfallprodukten zuzuordnen<sup>2</sup>.

Dies vorausgeschickt nehmen wir nachstehend zu den zur Diskussion gestellten Kriterien Stellung. Wir weisen darauf hin, dass angesichts der Kurzfristigkeit und der Osterzeit eine umfassende Abstimmung der Positionen mit unseren Mitgliedsunternehmen nicht möglich war und wir uns deshalb auf Hinweise zu den einzelnen Aspekten beschränken. Der VKU wird daher im Verfahren ggfs. weitere ergänzende Positionierungen vornehmen.

## 1) Bezug von EE-Strom

Der Aufbau der Wasserstoffwirtschaft muss so organisiert werden, dass der Hochlauf nachhaltig in Gang kommt. Gerade zu Beginn des Markthochlaufs sind deswegen zu restriktive Forderungen für das übergeordnete Ziel schädlich. Im Rahmen der Ausgestaltung kommt es deshalb auf eine kluge Abwägung an.

---

<sup>1</sup> <https://www.oeko.de/presse/archiv-presse-meldungen/2019/bedeutung-von-power-to-x-fuer-den-klimaschutz-in-deutschland/>

<sup>2</sup> Vgl. Bundestags-Drucksache 19/18606, Antworten der Bundesregierung auf Fragen 26 bis 28

Für den Nachweis eines glaubhaften Bezugs von EE-Strom bietet es sich an, auf eine praktikable und etablierte Form wie **Herkunftsnachweise** (HKN) zu setzen. Die derzeit verfügbaren HKN lassen jedoch den zeitlichen Moment außer Acht. Es kommt mithin nicht auf eine Gleichzeitigkeit von Erzeugung und Verbrauch an. Auch wenn sich dies kurzfristig nur schwer realisieren lassen dürfte, könnte es ergänzend sinnvoll sein, wenn handelbare Herkunftsnachweise zukünftig einen Zeitstempel erhielten. Damit wäre sichergestellt, dass der zu unterschiedlichen Zeiten bereitgestellte Grünstrom sich im Preis unterscheidet und so der Wert von Flexibilität auch bei Herkunftsnachweisen berücksichtigt wird. So würde auch ein klarer Anreiz für den zeitgerechten Grünstrombetrieb von Elektrolyseuren gesetzt.

Um den Markthochlauf zu beschleunigen, sollten zur Sicherstellung der Herkunftsnachweise keine Vertragsarten von vornherein ausgeschlossen werden. Auch **PPA-Lösungen** sollten im Rahmen des Nachweissystems rechtssicher definiert und ausgestaltet werden. Ein wesentlicher Punkt ist hierbei die klare Regelung der Bilanzkreisverantwortung für system- und marktorientierte PPAs. Gerade angesichts der zunehmenden Haushaltsfinanzierung der EEG-Umlage sollte darüber hinaus festgeschrieben werden, Green PPAs für strukturiert und zeitlich nachweisbar eingespeiste Grünstromanteile grundsätzlich von der EEG-Umlage und den weiteren netzseitigen Umlagen zu befreien.

Insbesondere **für die Abfallwirtschaft** muss eine bilanzielle Darlegung über die Herkunftsnachweisregister und deren Entwertung möglich sein. Unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse einer Siedlungsmüllverbrennungsanlage ist zur optimalen Energierückgewinnung ein kontinuierlicher Verbrennungsprozess bei einem gleichbleibenden Heizwertniveau erforderlich. Nicht alle Abfälle bieten den gleichen biogenen Anteil für die Anrechnung als grünen Strom. Eine Getrennthaltung von Abfallfraktionen und eine chargenweise Verbrennung ist vor dem Hintergrund einer maximalen Energierückgewinnung weder möglich noch sinnvoll. Die Einspeisung der erzeugten Energie muss so kontinuierlich erfolgen wie der Verbrennungsprozess sie erzeugt. Die Erzeugung von Wasserstoff erfolgt jedoch in Abhängigkeit von der Vertankung und damit diskontinuierlich. Ein grundsätzlicher Nachweis einer direkten physischen Leitung vom Generator zum Elektrolyseur ist aufgrund des biogenen Anteils im Abfall, der derzeit für die Erzeugung von EE-Strom anrechenbar ist, vor dem Hintergrund des angelieferten Abfallmixes nicht darstellbar.

Ein **Kriterium „physische Leitung“** ist aus Sicht des VKU nicht zielführend und würde den Ausbau der Wasserstofferzeugung deutlich behindern. Nur in Inselnetzen kann ein physikalischer Stromfluss eindeutig zugeordnet werden. Statt einer Integration würden hier zusätzliche Grenzen und Barrieren geschaffen. Bei direkter Nutzung von EE-Strom („Direktleitung hinter Netzanschluss“) stellt sich darüber hinaus die Frage, wie mit dem Eigenstromnutzungsverbot bei Anlagen, die über die Ausschreibung gefördert werden, umgegangen wird. Wünschenswert wäre eine Befreiung vom Eigenstromnutzungsverbot.

Eine vollständige Begrenzung der Anlagenkulisse auf die **deutsche Gebotszone** erscheint vor der Zielsetzung der Vollendung des europäischen Energiebinnenmarktes und des weiteren Ausbaus der transnationalen Übertragungsleitungen (Interkonnektoren) als rechtlich nicht ohne Weiteres begründbar.

Für die **Überschussstromerzeugung** (Einspeisung in das Stromnetz) aus Anlagen, die auch Elektrolyseure versorgen, muss weiterhin ein Förderanspruch bestehen. Die genannte Alternative einer Kopplung zwischen Strombezug und Herkunftsnachweis für den gesamten EE-Strombezug würde dazu führen, dass eine Direktleitung ohne Herkunftsnachweise ausgeschlossen wird. Geförderte EEG-Anlagen müssten bei Eigen- oder Direktversorgung dann zusätzliche Herkunftsnachweise kaufen, obwohl ihr Strom vollständig erneuerbar ist. Damit der Markthochlauf schnell und volkswirtschaftlich erfolgreich anlaufen kann, und die Geschäftsmodelle – vor dem Hintergrund von Investitions- und Planungssicherheit – möglichst schnell entstehen können, ist jeglicher monetäre Anreiz notwendig.

**Strom mittelbar oder unmittelbar aus biogenen Quellen** (Biogas, Biomasse, Abwasserbehandlung, thermische Abfallbehandlung, d. h. auch Altholz etc.) sollte bei der Erzeugung von grünem Wasserstoff generell und auch anteilig anerkannt werden. So könnte durch regionale Wasserstoffmärkte ein schnellerer Markthochlauf ermöglicht werden. Dabei sollte grundsätzlich eine Berücksichtigung von Bestandsanlagen erfolgen.

## 2) Zusätzlichkeit

Über das Kriterium „Zusätzlichkeit“ einen Mehrwert zum Ausbau bzw. zum Erhalt von EE-Anlagen sicherzustellen, ist ein nachvollziehbarer Ansatz. Allerdings ist dieses zusätzliche Kriterium ein weiteres Hemmnis auf dem Weg zum Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft. Zudem wird damit das Ziel des Ausbaus erneuerbarer Energien – das über realistische Ausbauziele unter Berücksichtigung neuer Verbraucher erreicht werden muss – mit dem Ziel des Aufbaus einer Wasserstoffwirtschaft vermischt. Dies sollte bei der Erwägung dieses Kriteriums betrachtet werden.

Natürlich ist es erstrebenswert, wenn erneuerbare Anlagen ausschließlich zum Betrieb von Elektrolyseuren errichtet werden, allerdings erscheint es volkswirtschaftlich durchaus zielführender, hier auf Anlagen abzustellen, die „neben dem EEG“ betrieben werden, also etwa über PPA- oder Ü20-Anlagen, die hier ggf. einen wirtschaftlichen Weiterbetrieb finden können. Im Hinblick auf die Quotenregelung von Strom aus Ü20-Anlagen stellt sich die Frage, ob diese Regelung die Bemühungen zu Repowering, die Anschlussförderung und die Auktion zur Anschlussförderung nicht konterkariert.

Grundsätzlich ist die Anforderung von einer (teilweisen) **Nutzung ungeförderter oder Ü20-Anlagen** nachvollziehbar.

Allerdings besteht die Gefahr, dass bei einem hinter den Erwartungen zurückbleibenden Ausbau erneuerbarer Energien die vorgesehenen Grenzwerte nicht erreicht werden können und mithin der Ausbau einer Wasserstoffwirtschaft erheblich eingebremst werden könnte. Die Verknüpfung zwischen erfolgreichem Erneuerbaren-Ausbau und dem Ausbau einer Wasserstoffwirtschaft sollte kritisch betrachtet werden, da umgekehrt Versäumnisse an der einen Stelle dann auch zu einem Zurückbleiben an anderer Stelle führen können. Insofern sollte jedenfalls die vorgesehene Staffelung kritisch überprüft werden.

Selbstverständlich sollte zudem sein, dass die jeweiligen Mindestanforderungen auf den Zeitpunkt der **Inbetriebnahme der Wasserstoffherzeugung** abstellen, da nicht sichergestellt werden kann, dass die Anteile im Laufe der Jahre nach Inbetriebnahme erhöht werden können, bzw. dies die möglichen Geschäftsmodelle erheblich einschränken dürfte.

So stellt die vorgeschlagene Staffelung insbesondere für Wasserstoffproduktion in Kombination mit **thermischer Abfallbehandlung** ein Hemmnis dar. Angesichts der komplizierten Genehmigungssituation können die meisten TABs nicht vor 2023 einen Elektrolyseur betreiben. Damit würde von den Betreibern verlangt, nach sehr kurzer Zeit nicht mehr nur den eigenen Strom zu verwenden, sondern in größeren Anteilen Strom von Dritten. Die Abgrenzung über Bilanzkreise ist teuer und führt dazu, dass der Strom zum Betrieb des Elektrolyseurs mit Netzabgaben belegt wird. Dies belastet die Wirtschaftlichkeit dieser Projekte erheblich.

Ein ganz wesentlicher Anreiz für den zusätzlichen EE-Anlagenausbau würde zudem daraus erwachsen, wenn der **Anlagenbegriff** nicht zu eng definiert werden würde. So sind bereits heute Teilbelegungen von Dächern mit PV-Anlagen entlang von Größengrenzen im EEG eher die Regel als die Ausnahme, was einen volkswirtschaftlich wie ökologisch nicht akzeptablen Zustand darstellt. Die ergänzende PV-Dachbelegung oder der ergänzende PV-Freiflächenzubau entlang der Genehmigungssituation vor Ort außerhalb des EEG sollten daher als zusätzliche, ungeforderte EE-Anlagen für die grüne Wasserstoffproduktion in Ansatz gebracht werden dürfen.

### 3) Systemdienliche Fahrweise

Grundsätzlich ist das Ziel des Ansatzes, über eine Begrenzung der jährlichen Volllaststunden eine systemdienliche Fahrweise der Anlagen zur Wasserstoffherzeugung sicherzustellen, nachvollziehbar. Wir halten die Begrenzung der Volllaststunden aus vielerlei Gründen jedoch nicht für geeignet, das Ziel der Systemdienlichkeit zu erreichen.

Wir sehen die Gefahr, dass damit die **Wirtschaftlichkeit der Projekte** gefährdet, bzw. die durch Förderung zu deckende Wirtschaftlichkeitslücke immer größer wird.

Volllaststunden im Rahmen von 6.000 Stunden sind bei derzeitigen Kosten eher die Untergrenze für einen wirtschaftlichen Betrieb einer Elektrolyse. Ziel der hier gegenständlichen Verordnung sollte es sein, Anreize für den Ausbau der Wasserstoffherzeugung aus erneuerbaren Energien zu schaffen. Gerade in der aktuellen Phase des Markthochlaufs (und nur für diese gilt die hier vorgesehene „kleine Lösung“) bedarf es nicht weiterer Hemmnisse, zumal das Gesamtvolumen überschaubar bleiben dürfte. Dies widerspricht zudem dem Ansinnen der Nationalen Wasserstoffstrategie, zügig in die Produktion von grünem Wasserstoff einzusteigen.

Eine Volllaststundenbegrenzung des Elektrolyseurs könnte dabei de facto zu einer **Reduzierung der Erzeugung** von grünem Wasserstoff führen, etwa wenn der Elektrolyseur deutlich kleiner dimensioniert ist als zugehörige Erzeugungsanlagen.

Denn auch wenn etwa Windkraftanlagen nur 4.000 Vollbenutzungsstunden laufen, so haben sie dennoch in Teillast deutlich höhere Vollbenutzungsstunden (Beispiel: Windpark mit 12 MW, Elektrolyseur mit 3 MW; die Stunden, zu denen die gesamte Leistung des Elektrolyseurs mit Windstrom aus dem Park genutzt werden kann, liegen deutlich über den Vollbenutzungsstunden des Windparks).

Auch im umgekehrten Fall der Überdimensionierung des Elektrolyseurs und Strombezug aus dem Netz würde das Ziel nicht erreicht. Stattdessen könnten die Elektrolyseure schlicht größer als notwendig ausgelegt werden und dann permanent in Teillast fahren.

Statt einer Pönalisierung durch Wegfall der EEG-Umlagebefreiung trotz EE-Stromnutzung sollten **weitere Anreize für eine systemdienliche Fahrweise** erwogen werden, etwa durch zusätzliche Befreiungen (etwa von den sonstigen netzbezogenen Umlagen) oder eine ergänzende Förderung.

Sollte das Kriterium der systemdienlichen Fahrweise dennoch beibehalten werden, wäre eine Erhöhung der Volllaststunden, bzw. eine zeitliche Streckung Richtung 2030 zwingend erforderlich.

#### 4) Räumliche Nähe

Gerade bei den von kommunalen Unternehmen betriebenen dezentralen Wasserstoffprojekten ist eine räumliche Nähe zwischen Energieerzeugung, Wasserstoffherzeugung und -nutzung häufig konstituierendes Merkmal. Insofern ist es zu begrüßen, wenn die dezentrale Erzeugung von Wasserstoff stärker in Betracht gezogen wird. Das Kriterium der „räumlichen Nähe“ bezieht sich aber im Falle der hier gegenständlichen Verordnung wohl eher auf die räumliche Nähe zwischen Strom- und Wasserstoffherzeugung.



Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, weshalb bei der Frage nach einer EEG-Umlagebefreiung das **Vorhandensein geologischer Speicher** eine Rolle spielen soll. Soweit es dabei darum geht, den erzeugten Wasserstoff zu speichern, dürfte dies für die Frage der Umlagebefreiung kaum relevant sein. Zumal dann in jedem Fall die Anbindung an das Gasnetz ausreichen dürfte.

Dabei ist klar, dass eine **undifferenzierte Betrachtung** (etwa analog der „Südzone“) hier nicht hilfreich wäre. Dies gilt umso mehr angesichts eines dynamischen Netzausbaus und schon heute erkennbarer Verschiebung von Netzengpassregionen. Die entscheidende Betrachtungsebene ist eben nicht eine bestimmte räumliche Distanz, sondern gerade die sich aktuell dynamisch entwickelnde Netztopologie.

In jedem Fall muss verhindert werden, dass durch ein überzogenes Kriterium der räumlichen Nähe, etwa indem ganze Regionen ausgeschlossen werden oder kleine, dezentrale Projekte, die relativ wenig Auswirkungen auf das Versorgungssystem haben und auch lokal nicht zur Verschärfung von Engpässen führen, unmöglich gemacht werden.

Insgesamt stellen sich die Kriterien der Systemdienlichkeit und räumlichen Nähe als ähnlich motiviert dar. In der Gesamtschau sollte im Hinblick auf das eigentliche Ziel – dem Markthochlauf beim Wasserstoff – auf diese Kriterien verzichtet werden.

**Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:**

Fabian Schmitz-Grethlein  
Bereichsleiter Energiesystem  
und Energieerzeugung  
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-380  
E-Mail: [schmitz-grethlein@vku.de](mailto:schmitz-grethlein@vku.de)

Dr. Jürgen Weigt  
Fachgebietsleiter Erneuerbare Energien  
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-387  
E-Mail: [weigt@vku.de](mailto:weigt@vku.de)